

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahre 1852.

### Nr. XXXIX. **Regulativ,**

die Holzpreise und deren Ermäßigung für Staats-Untertanen in der F. Oberherrschaft betreffend, vom 12. Juli 1852.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen unter Aufhebung des Regulativs, die Holzpreise und deren Ermäßigung für Staatsangehörige der Fürstl. Oberherrschaft betreffend, vom 23. October 1849, (Ges.-Samml. von 1849, Seite 209 ff.) auf den Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

#### §. 1.

Um durch Ermäßigung der Holzpreise in den Fürstl. Forsten, wegen der sich hierdurch nothwendig steigenden Anforoderungen an dieselben, den Ruin der Forste nicht herbeizuführen und sie überhaupt im forstmännischen Betriebe zu erhalten, wird festgesetzt:

- 1) daß diese Forste hinsichtlich der Schlagwirthschaft nachhaltig behandelt und daher die durch die Betriebsregulirung bestimmten Natural-Etats eingehalten werden sollen und
- 2) daß die Forstbehörde das Aushalten der verschiedenen Sortimenten lebighch nach forstmännischen Grundsätzen zu bewirken hat.

#### §. 2.

Nach ermäßigter Holztaxe werden abgegeben:

- 1) Brennholz zu eigenem Bedarf der inländischen Hauswirthschaften,
- 2) Bauholz zu Neubauten und Reparaturen der Staatsangehörigen innerhalb des vorderrherrschastlichen Staatsgebietes und
- 3) Brenn-, Rug- und Werkholz, welches die Staatsangehörigen zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes insofern bedürfen, als daraus entweder der Gegenstand des Gewerbes selbst gefertigt wird, wie bei Wagner-, Wöttger- und Fürstl. Schm. Rudolst. Gesetzsamml. XIII.